



Brüssel, den 24. August 2026
(OR. en)

12508/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0220 (BUD)

FIN 1171
SOC 547

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. August 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 400 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Finnlands – EGF/2026/003 FI/Valmet Automotive)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 400 final.

Anl.: COM(2026) 400 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.7.2026
COM(2026) 400 final

2026/0220 (BUD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die
Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Finnlands –
EGF/2026/003 FI/Valmet Automotive)**

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES VORSCHLAGS

1. Die Regeln für die Finanzbeiträge des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹ niedergelegt.
2. Am 5. Mai 2026 stellte Finnland den Antrag EGF/2026/003 FI/Valmet Automotive auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen bei Valmet Automotive und fünf Unterauftragnehmern und Zulieferern in Finnland.
3. Nach Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß allen geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/691 zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS

EGF-Antrag	EGF/2026/003 FI/Valmet Automotive
Mitgliedstaat	Finnland
Betroffene Region(en) (NUTS-2-Ebene ²)	Länsi-Suomi (FI19)
Datum der Einreichung des Antrags	5. Mai 2026
Datum der Bestätigung des Antragseingangs	5. Mai 2026
Datum des Ersuchens um zusätzliche Informationen	21. Mai 2026
Frist für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen	12. Juni 2026
Frist für den Abschluss der Bewertung	24. August 2026
Interventionskriterium	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691
Hauptunternehmen	Valmet Automotive Oyj
Anzahl der betroffenen Unternehmen	6 ³
Wirtschaftszweig des Hauptunternehmens (NACE-Rev.-2-Abteilung) ⁴	Abteilung 29 (Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen)
Zahl der Unterauftragnehmer und Zulieferer	5

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>.

² Delegierte Verordnung 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS). ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 1.

³ Die Entlassungen erfolgten im Bezugszeitraum im Hauptunternehmen und bei einem Zulieferer sowie außerhalb des Bezugszeitraums bei vier Unterauftragnehmern.

⁴ ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1.

Bezugszeitraum (vier Monate):	2. Dezember 2025 bis 2. April 2026
Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum (a)	239
Zahl der Entlassungen vor oder nach dem Bezugszeitraum (b)	21
Gesamtzahl der Entlassungen (a + b)	260
Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten	260
Gesamtzahl der zu unterstützenden Begünstigten	233
Mittel für personalisierte Dienstleistungen (EUR)	663 850
Mittel für die Durchführung des EGF ⁵ (EUR)	20 000
Gesamtmittelausstattung (EUR)	683 850
EGF-Beitrag in EUR (60 %)	410 310

BEWERTUNG DES ANTRAGS

Verfahren

4. Finnland hat den Antrag EGF/2026/003 FI/Valmet Automotive am 5. Mai 2026 gestellt, also innerhalb von 12 Wochen ab dem Tag, an dem die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt waren. Am selben Tag bestätigte die Kommission den Erhalt des Antrags; am 21. Mai 2026 ersuchte sie Finnland um zusätzliche Informationen. Die zusätzlichen Informationen wurden binnen 15 Arbeitstagen nach dem Ersuchen vorgelegt. Die Frist von 50 Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags, innerhalb der die Kommission bewerten soll, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt, läuft am 24. August 2026 ab.

Förderfähigkeit des Antrags

Betroffene Unternehmen und Begünstigte

5. Gegenstand des Antrags sind 239 Entlassungen bei Valmet Automotive und einem Zulieferer. Das Hauptunternehmen ist im Wirtschaftszweig NACE-Rev.-2-Abteilung 29 (Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen) tätig. Die Entlassungen erfolgten in der NUTS-2-Region Länsi-Suomi (FI19).

Unternehmen und Anzahl der Entlassungen im Bezugszeitraum	
Valmet Automotive Oyj (Herstellung von Kraftwagen)	230
Compass Group Finland Oy (Gastronomie)	9
Unternehmen insgesamt: 2	Entlassungen insgesamt: 239

Interventionskriterien

6. Finnland beantragte eine Intervention gemäß dem Interventionskriterium aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691, wonach es innerhalb

⁵ Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691.

eines Bezugszeitraums von vier Monaten in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern kommt; dies schließt entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern ein.

7. Der Bezugszeitraum von vier Monaten für den Antrag erstreckt sich vom 2. Dezember 2025 bis zum 2. April 2026.
8. Im Bezugszeitraum wurden 239 Personen entlassen.

Berechnung der Zahl der Entlassungen und der Fälle der Aufgabe der Erwerbstätigkeit

9. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/691 wurde die Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum ab dem Datum der individuellen Mitteilung berechnet.

Förderfähige Begünstigte

10. Neben den bereits genannten Arbeitskräften umfasst die Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten weitere 21 entlassene Arbeitskräfte, die ihre Erwerbstätigkeit vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten aufgegeben haben. All diese Arbeitskräfte haben ihre Erwerbstätigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691 innerhalb von sechs Monaten vor Beginn des Bezugszeitraums am 2. Dezember 2025 oder zwischen dem Ende des Bezugszeitraums und dem Tag vor der Annahme dieses Vorschlags aufgegeben. Es kann ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang mit dem Ereignis hergestellt werden, das die Aufgabe der Erwerbstätigkeit der betreffenden entlassenen Arbeitskräfte im Bezugszeitraum bewirkt hat, wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 festgelegt.
11. Für eine Unterstützung kommen insgesamt 260 Personen infrage.

Beschreibung der Ereignisse, die zu den Entlassungen und zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit geführt haben

12. Die Finanz- und Beschäftigungssituation bei Valmet Automotive, einem Auftragshersteller der Automobilindustrie, war schon immer von befristeten Verträgen mit großen Automobilherstellern abhängig und unterlag daher Schwankungen.
13. Aufgrund des seit mehreren Jahren anhaltenden weltweiten Abschwungs in der Automobilindustrie geriet das Unternehmen in Schieflage und musste sein Personal schrittweise von knapp 3 200 Mitarbeitern Anfang der 2020er Jahre auf etwa 1 300 Mitarbeiter vor den jüngsten Entlassungen reduzieren⁶.
14. Nach Ablauf des Vertrags über zwei Modelle mit Mercedes-Benz im Jahr 2025 gingen bei dem Werk keine Bestellungen mehr ein, sodass ein erneuter Personalabbau nötig wurde. Bei den Verhandlungen gemäß dem betrieblichen Kooperationsverfahren im November 2025 kündigte das Unternehmen an, bis zu 235 Personen entlassen und 860 Personen vorübergehend freistellen zu wollen. Die schwierige Lage des Unternehmens wirkte sich selbstverständlich auch auf die gesamte Unterauftragskette aus.

⁶ Tageszeitung „Turun Sanomat“ vom 12.11.2025.

Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschafts- und Beschäftigungslage

15. Durch die erneuten Massenfreistellungen und -entlassungen beim Automobilwerk Valmet Automotive Uusikaupunki, dem mit Abstand größten Arbeitgeber der Region, wurde die gesamte Region schwer getroffen. Die starke Abhängigkeit von dem Automobilwerk in der Teilregion Vakka-Suomi stellt die Region, die sich zuvor bereits in einer schwierigen Lage befand, vor erhebliche Herausforderungen.
16. Die Arbeitslosenquote in Vakka-Suomi stieg im Dezember 2025 auf 12,2 % und war damit 1,7 Prozentpunkte höher als im Vorjahr⁷. Unter den jungen Arbeitsuchenden (unter 25 Jahren) lag die Arbeitslosenquote bei 17,3 %, was einen Anstieg um 4,2 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr darstellt⁸.
17. Als exportorientierte Region leidet Länsi-Suomi stärker als andere Regionen unter Schwankungen und Unsicherheiten in der Weltwirtschaft. Der Anstieg der Arbeitslosenquote in Länsi-Suomi war der drittstärkste im Land (von 2024 auf 2025 ein Anstieg um fast 15 %) ⁹. Mit 12,3 % lag die Arbeitslosenquote im Dezember 2025 zwar immer noch unter dem nationalen Durchschnitt, jedoch stieg die Zahl der Langzeitarbeitslosen gegenüber 2024 um 39 % und erreichte damit einen historischen Höchststand¹⁰. Landesweit ist die Arbeitslosigkeit stetig gestiegen und lag im Dezember 2025 bei 13,0 %¹¹; gleichzeitig schwächte sich die Nachfrage nach Arbeitskräften in den vergangenen Jahren ab.
18. Die Lage der größten Unternehmen in der Region ist relativ stabil, da viele Unternehmen weiterhin Investitionsbereitschaft zeigen und auf Wachstum setzen. Einige der von Valmet Automotive entlassenen Beschäftigten könnten möglicherweise durch Schulungen oder andere Unterstützungsmaßnahmen eine Stelle in anderen Unternehmen in der Region finden.
19. Valmet Automotive ist bemüht, seine Geschäftstätigkeit auf neue Bereiche auszuweiten. Es hat eine Absichtserklärung mit Patria, dem führenden finnischen Unternehmen für Verteidigungstechnologie, unterzeichnet und einen kleinen Auftrag für die Montage gepanzerter Fahrzeuge erhalten. Ist Valmet Automotive bei seiner Umstellung auf Verteidigungs- und Sicherheitstechnologie erfolgreich, könnte das Unternehmen einen erheblichen Teil seiner entlassenen Mitarbeiter wieder einstellen. Daher ist es für das Unternehmen wie auch für die Region Uusikaupunki von entscheidender Bedeutung, die Arbeitsfähigkeit dieser Personen zu erhalten und sie und ihre Familien in der Region zu halten. Besonders wichtig ist dies im Falle zugewanderter Arbeitskräfte mit einer arbeitsbezogenen Aufenthaltserlaubnis.
20. Das ca. 70 km von Uusikaupunki entfernt liegende Turku ist ein wichtiges Zentrum der maritimen Industrie, in der ein ständiger Bedarf an technischen Fachkräften besteht. Von den bei Valmet Automotive entlassenen Arbeitskräften konnten viele durch fachliche Beratung oder zusätzliche Spezialisierungsschulungen eine neue Beschäftigung in der maritimen Industrie finden. Das EGF-Unterstützungspaket soll entlassenen Arbeitskräften dabei helfen, ihre Kompetenzen auf den Bedarf der Arbeitgeber in den Regionen Uusikaupunki und Turku auszurichten.

⁷ Finnisches Statistikamt: [Työttömien työnhakijoiden osuus työvoimasta kk:n lopussa](#)

⁸ Finnisches Statistikamt: [Alle 25-vuotiaiden työttömien työnhakijoiden osuus alle 25-vuotiaasta työvoimasta](#)

⁹ Finnisches Statistikamt: [Työnvälitystilasto](#)

¹⁰ Finnisches Statistikamt: [Työnvälitystilasto](#)

¹¹ Finnisches Statistikamt: [Työnvälitystilasto](#)

Anwendung des EU-Qualitätsrahmens für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen

21. Finnland hat dargelegt, inwieweit die im EU-Qualitätsrahmen für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen enthaltenen Empfehlungen berücksichtigt wurden. Die EGF-Unterstützung orientiert sich am Qualitätsrahmen der EU, indem sie Frühinterventionsmaßnahmen, aktive Arbeitsmarktmaßnahmen und koordinierte Unterstützungspakete fördert. Der Überwachungsausschuss für das Programm, der sich aus Vertretern der Ministerien, Regionen und Sozialpartner zusammensetzt, überwacht die Durchführung, Wirksamkeit und Ausrichtung auf die strategischen Ziele und stellt sicher, dass EU- und nationale Mittel einander ergänzen und koordiniert eingesetzt werden.
22. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Unterstützung der entlassenen Arbeitskräfte berichtete Finnland, dass die Arbeitsvermittlungsdienste für die entlassenen Arbeitnehmer – etwa mehrere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen – an dem Tag aufgenommen wurden, an dem die Kündigungen ausgesprochen wurden. Die erste Schulung zum Thema Arbeitssuche für ehemalige Beschäftigte von Valmet Automotive begann am 23. März 2026.

Komplementarität mit Maßnahmen, die mit nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden

23. Finnland hat bestätigt, dass die nachstehend beschriebenen Maßnahmen, die einen Finanzbeitrag aus dem EGF erhalten, keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union erhalten.
24. Das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen ergänzt Maßnahmen, die mit anderen nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden.

Verfahren für die Anhörung der zu unterstützenden Begünstigten oder ihrer Vertreter oder der Sozialpartner sowie lokaler und regionaler Gebietskörperschaften

25. Nach Angaben Finnlands wurde das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 in Absprache mit Experten und den Sozialpartnern geschnürt. Die EGF-Unterstützung wird seit Dezember 2025 in der regionalen Lenkungsgruppe für den plötzlichen Strukturwandel erörtert, an der regionale Interessenträger und das Ministerium für Wirtschaft und Beschäftigung beteiligt sind. Das endgültige Maßnahmenpaket wurde am 4. Mai 2026 in einer Sitzung mit den öffentlichen Arbeitsverwaltungen und den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern vereinbart.

Zu unterstützende Begünstigte und vorgeschlagene Maßnahmen

Zu unterstützende Begünstigte

26. Voraussichtlich nehmen 233 entlassene Arbeitskräfte an den Maßnahmen teil. Gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/691 werden diese Begünstigten nachstehend nach Geschlecht, Altersgruppe und Bildungsniveau aufgeschlüsselt:

Kategorie		Voraussichtliche Zahl der Begünstigten	
Geschlecht:	Männer:	164	(70,4 %)
	Frauen:	69	(29,6 %)
	divers:	0	(0,0 %)

Altersgruppe:	Unter 30-Jährige:	19	(8,1 %)
	30- bis 54-Jährige:	150	(64,4 %)
	Über 54-Jährige:	64	(27,5 %)
Bildungsniveau:	Sekundarbereich I oder weniger ¹²	49	(21,0 %)
	Sekundarbereich II ¹³ oder postsekundärer Bereich ¹⁴	173	(74,2 %)
	Tertiärer Bereich ¹⁵	11	(4,7 %)

Vorgeschlagene Maßnahmen

27. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/691 enthält das den entlassenen Arbeitnehmern bereitzustellende personalisierte, koordinierte Paket die folgenden Maßnahmen:

- Schulung zum Thema Arbeitssuche: Die Teilnehmenden erhalten Informationen über die für Arbeitsuchende zur Verfügung stehenden Unterstützungsangebote, sowie Schulungen, um ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu planen. Sie üben die Bewerbung um Stellen, indem sie ihren Lebenslauf erstellen oder aktualisieren und echte Bewerbungsschreiben verfassen. Persönliche Gespräche mit Situationsanalyse werden von Experten durchgeführt, die speziell für das Projekt eingesetzt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Teilnehmenden, die ihre digitalen Kompetenzen verbessern müssen, um ihre Fähigkeiten bei der Arbeitssuche und/oder ihre Position auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.
- Berufs- und Karrierecoaching: Jobcoaching bietet allgemeine Orientierung bei der Arbeitssuche, kann aber auch persönliches Coaching umfassen, das personalisierte Unterstützung beinhaltet. Im Rahmen des Karrierecoachings erhalten die Teilnehmenden personalisierte Unterstützung, die ihnen dabei hilft, ihre berufliche Laufbahn zu planen – einschließlich möglicher Berufs- oder Branchenwechsel – und dabei die erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten zu ermitteln. Im Bedarfsfall können längerfristige Unterstützungsprogramme mit Gruppenübungen bereitgestellt werden. Dazu können auch Erprobungsphasen an einem oder mehreren Arbeitsplätzen gehören.
- Berufsbildung: Ziel der Berufsbildung ist der Erwerb von Kompetenzen, die den Übergang zu einer neuen Branche mit hoher Beschäftigungsquote unterstützen.
- Arbeitssicherheitskarten und Kompetenzkarten: Arbeitssicherheitskarten und Kompetenzkarten sind landesweit anerkannte Befähigungsnachweise für verschiedene sicherheitsrelevante Kompetenzen. Diese Ausweise können durch die Teilnahme an einer Schulung und das Ablegen einer standardisierten Prüfung erworben werden.

¹² ISCED-Stufen 0-2.

¹³ ISCED-Stufe 3.

¹⁴ ISCED-Stufe 4.

¹⁵ ISCED-Stufen 5-8.

- Sprachkurse: Arbeitsmarktorientierte Finnischkurse werden für Begünstigte angeboten, deren Finnischkenntnisse für eine rasche Wiedereinstellung nicht ausreichen.
 - Beihilfe zur Unternehmensgründung: Eine Beihilfe zur Unternehmensgründung stellt das Einkommen für eine(n) angehende(n) Unternehmer(in) während des geschätzten Zeitraums sicher, der zur Gründung und Etablierung eines Unternehmens als Haupterwerb erforderlich ist, und wird maximal 12 Monate gewährt.
 - Anreize und Beihilfen: Lohnzuschüsse senken die Einstellungshürde, indem sie die Lohnkosten des neuen Arbeitgebers verringern. Ziel ist es, Arbeitsuchenden dabei zu helfen, ihre beruflichen Kompetenzen auf dem offenen Arbeitsmarkt zu verbessern. Die Höhe des Lohnzuschusses beträgt in der Regel 50 % der Lohnkosten; die Dauer der Zuschusszahlung hängt von der Dauer der vorangegangenen Arbeitslosigkeit ab.
28. Eine Reihe von IKT-Schulungen und zusätzlichen Unterstützungsmaßnahmen, die auf einer ersten Bewertung des Niveaus der digitalen Kompetenzen der Begünstigten beruhen, dienen der Verbreitung der Kompetenzen, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 im digitalen industriellen Zeitalter und in einer ressourceneffizienten Wirtschaft erforderlich sind.
29. Die hier beschriebenen vorgeschlagenen Maßnahmen stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar, die zu den förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/691 zählen. Diese Maßnahmen treten nicht an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen.
30. Finnland hat die erforderlichen Informationen zu den Maßnahmen vorgelegt, die für das betreffende Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Kollektivvereinbarungen zwingend vorgeschrieben sind. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 bestätigte Finnland, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF nicht an die Stelle solcher Maßnahmen tritt.

Veranschlagte Mittel

Die Gesamtkosten werden auf 683 850 EUR geschätzt, wovon die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 663 850 EUR und die Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung mit 20 000 EUR veranschlagt werden.

31. Insgesamt wird ein Finanzbeitrag aus dem EGF in Höhe von 410 310 EUR (60 % der Gesamtkosten) beantragt.
32. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/691 gab Finnland an, dass die nationale Vor- und Kofinanzierung von der Arbeitsmarktregion Turku gestellt wird.

Maßnahmen	Geschätzte Teilnehmerzahl	Geschätzte Kosten pro Teilnehmer/in (in EUR) ¹⁶	Geschätzte Gesamtkosten (in EUR) ¹⁷
Personalisierte Dienstleistungen (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691)			
Schulung zum Thema Arbeitssuche	233	968	225 600
Berufs- und Karrierecoaching	70	675	47 250
Berufsbildung	16	5 000	80 000
Arbeitssicherheitskarten und Kompetenzkarten	20	150	3 000
Sprachkurse	40	750	30 000
Beihilfe zur Unternehmensgründung	5	9 600	48 000
Zwischensumme (a): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen	–		433 850 (65,35 %)
Beihilfen und Anreize (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691)			
Lohnzuschuss	23	10 000	230 000
Zwischensumme (b): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen	–		230 000 (34,65 %)
Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691			
1. Vorbereitung	–		2 000
2. Verwaltung	–		12 000
3. Information und Werbung	–		5 000
4. Kontrolle und Berichterstattung	–		1 000
Zwischensumme (c):	–		20 000

¹⁶ Um Dezimalstellen zu vermeiden, wurden die geschätzten Kosten pro Arbeitskraft gerundet. Die Rundung hat jedoch keine Auswirkung auf die Gesamtkosten jeder Maßnahme; es gilt der im Antrag Finnlands jeweils angegebene Betrag.

¹⁷ Die Gesamtsummen können eine rundungsbedingte Differenz aufweisen.

Prozentsatz der Gesamtkosten:		(2,92 %)
Gesamtkosten (a + b + c):	–	683 850
EGF-Beitrag (60 % der Gesamtkosten)	–	410 310

33. Die Kosten der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen, die als Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691 ausgewiesen werden, übersteigen 35 % der Gesamtkosten des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen nicht. Finnland bestätigte, dass die aktive Teilnahme der zu unterstützenden Begünstigten an den Aktivitäten zur Arbeitsuche bzw. Weiterbildung Vorbedingung für die Durchführung der Maßnahmen ist.
34. Finnland bestätigte, dass im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 die Kosten von Investitionen in die Selbstständigkeit, in Unternehmensgründungen und in die Übernahme eines Unternehmens durch die Beschäftigten 22 000 EUR je Begünstigten nicht übersteigen.

Zeitraum, in dem Ausgaben für einen Finanzbeitrag infrage kommen

35. Finnland hat am 23. März 2026 die personalisierten Dienstleistungen zugunsten der zu unterstützenden Personen eingeleitet. Die Ausgaben für die Maßnahmen kommen daher ab dem 23. März 2026 bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.
36. Finnland entstanden ab dem 23. März 2026 Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF. Die Ausgaben für die Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung kommen daher ab dem 23. März 2026 bis 31 Monate nach dem Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

37. Der Antrag enthält eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, in der die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen dargelegt sind, wie in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/691 vorgeschrieben. Finnland hat der Kommission mitgeteilt, dass der Finanzbeitrag vom Ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und Beschäftigung verwaltet und kontrolliert wird, und zwar von denselben Referaten, die in Finnland als Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörde für den ESF+ fungieren. Die unabhängige Interne Prüfstelle, die der Zuständigkeit des Staatssekretärs des Ministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und Beschäftigung untersteht, fungiert als Prüfbehörde für den EGF.

Verpflichtungszusagen des betreffenden Mitgliedstaats

38. Finnland hat – wie vorgeschrieben – folgende Zusicherungen gegeben:
- Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung werden beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet,
 - die nationalen und die Unionsrechtsvorschriften über Massenentlassungen wurden eingehalten,
 - es werden Maßnahmen ergriffen, um jegliche Doppelfinanzierung zu vermeiden,

- der Finanzbeitrag aus dem EGF entspricht den verfahrensrechtlichen und materiellen Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Haushaltsvorschlag

39. Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027¹⁸ darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
40. Nach Prüfung des Antrags hinsichtlich der Bedingungen von Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und des Kostenvoranschlags schlägt die Kommission vor, den EGF für einen Betrag von 410 310 EUR (60 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen) in Anspruch zu nehmen, damit ein Finanzbeitrag für den Antrag bereitgestellt werden kann.
41. Der vorgeschlagene Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF wird gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und gemäß Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel¹⁹ einvernehmlich vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen.

Verwandte Rechtsakte

42. Zeitgleich mit diesem Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Übertragung des Betrags von 410 310 EUR auf die entsprechende Haushaltslinie.
43. Zeitgleich mit der Annahme dieses Vorschlags für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF nahm die Kommission einen Beschluss über einen Finanzbeitrag an, der einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509²⁰ darstellt. Dieser Finanzierungsbeschluss tritt gemäß Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission darüber unterrichtet wird, dass das Europäische Parlament und der Rat der Übertragung der Haushaltsmittel zustimmen.

¹⁸ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>.

¹⁹ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

²⁰ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Finnlands – EGF/2026/003 FI/Valmet Automotive)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013²¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel²², insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates²³ und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/691 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Am 5. Mai 2026 übermittelte Finnland im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge der Entlassungen bei Valmet Automotive und fünf Unterauftragnehmern und Zulieferern in Finnland. Ergänzt wurde er im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen. Auf der Grundlage der Bewertung, die die Kommission im Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments

²¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>.

²² ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstitut/2020/1222/oj.

²³ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>.

und des Rates über die Inanspruchnahme des EGF vorgenommen hat²⁴, wird davon ausgegangen, dass dieser Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags aus dem EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, um einen Finanzbeitrag in Höhe von 410 310 EUR für den Antrag Finnlands bereitzustellen.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2026 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, um den Betrag von 410 310 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen bereitzustellen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Er gilt ab dem *[Datum seines Erlasses]*^{*}.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

²⁴ COM(2026) 400.

^{*} Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.